

*Arbeitsversion*

## **Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu:            **???.???**

Geändert:     940.1

Aufgehoben:   946.1 | 946.2 | 958.1

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017;  
gestützt auf die Bundesverordnung über Geldspiele vom 7. September 2018;  
gestützt auf das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat;  
gestützt auf das Westschweizer Geldspielkonkordat;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

---

# I.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gewährleistet die Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; das Bundesgesetz), der Bundesverordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS; die Bundesverordnung), des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK; das Konkordat) und des Westschweizer Geldspielkonkordats (CORJA; das Westschweizer Konkordat);

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere:

- a) das Zulassungsverfahren für die Niederlassung von Spielbanken und die Besteuerung der Bruttospielerträge;
- b) die Durchführung und die Besteuerung von Geschicklichkeitsgrossspielen;
- c) die Durchführung und die Beaufsichtigung von Kleinspielen.

### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz und in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz und der Bundesverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Geschicklichkeitsgrossspiele: automatisiert durchgeführte Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- b) Kleinspiele: Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere, die nicht automatisiert, nicht interkantonal und nicht online durchgeführt werden;
- c) Lottos: Kleinlotterien, die von Vereinen an einem einzigen Ort veranstaltet werden mit dem Ziel, Erträge für den Eigenbedarf zu generieren;
- d) Tombolas: Kleinlotterien, die von Vereinen bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist.

## 2 Vollzugsorgane

### Art. 3 Staatsrat

<sup>1</sup> Im Rahmen der Kompetenzen, die das Bundesgesetz und die Bundesverordnung sowie das Konkordat und das Westschweizer Konkordat den Kantonen übertragen, übt der Staatsrat im Bereich Geldspiele die Oberaufsicht aus.

<sup>2</sup> Er ist die zuständige kantonale Behörde im Bereich Spielbanken und hat namentlich die Aufgabe, die kantonale Zulassung für die Niederlassung von Spielbanken zu erteilen und mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) die Vereinbarungen über die Aufsicht und über die Verfolgung von Delikten abzuschliessen.

<sup>3</sup> Er kann ein von ihm bezeichnetes Organ damit beauftragen, die aus dem Betrieb von Spielbankenspielen fliessenden, für öffentliche Interessen oder gemeinnützige Zwecke bestimmten Erträge zu verteilen.

<sup>4</sup> Er setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Spielbanken fest.

<sup>5</sup> Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und koordiniert und harmonisiert sie mit jenen der übrigen Westschweizer Kantone.

### Art. 4 Direktionen

#### a) Allgemeine Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die für die Gewerbebehörde zuständige Direktion (Heute: Sicherheits- und Justizdirektion) sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes und von dessen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie bewilligt die Inbetriebnahme von Spiellokalen, die für Geschicklichkeitsgrossspiele vorgesehen sind;
- b) Sie stellt die Betriebsabgabe für Geschicklichkeitsgrossspiele in Rechnung;
- c) Sie erteilt und entzieht die Betriebsbewilligung für Kleinspiele mit Ausnahme von Lottos.

<sup>3</sup> Im Übrigen fällt sie die Entscheide, für die das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsehen.

### Art. 5 b) Besondere Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die für die Prävention von exzessivem Geldspiel zuständige Direktion (Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales) wird in die Verfahren zur Aufhebung einer Spielsperre gemäss Art. 81 des Bundesgesetzes einbezogen, die eine Person bei einer Spielbank oder bei einer Veranstalterin oder einem Veranstalter von Grossspielen beantragt.

**Art. 6** Oberamtsperson

<sup>1</sup> Die Oberamtsperson ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Lottos.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Anordnung der vorläufigen Schliessung eines Spiellokals bei Ordnungsstörungen.

**Art. 7** Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kontrolliert:

- a) die Patente für den Betrieb von Spiellokalen;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über das Zutrittsalter;
- c) die Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten von Spiellokalen;
- d) die Betriebsbewilligungen von Kleinspielen.

<sup>2</sup> Sie kann vom Amt für Gewerbepolizei (das Amt) mit der Vornahme weiterer Kontrollen beauftragt werden.

**3 Rechtsmittel**

**Art. 8**

<sup>1</sup> Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen über die Betriebsabgabe für Geschicklichkeitsspiele kann jedoch innert dreissig Tagen beim Amt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

**4 Spielbanken**

**Art. 9** Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Der Staatsrat überweist die Konzessionsgesuche für die Zulassung an den Gemeinderat der Durchführungsgemeinde.

<sup>2</sup> Diese Zulassung wird der kantonalen Zulassung zuhanden der ESBK beigelegt.

**Art. 10** Abgabe

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag aus dem Betrieb von Spielbanken, die über eine Konzession B verfügen.

<sup>2</sup> Sie beträgt 40 % der gesamten, dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann die ESBK mit der Erhebung der kantonalen Abgabe betrauen.

## 5 Geschicklichkeitsgrossspiele

### Art. 11 Bewilligungsgrundsatz

<sup>1</sup> Die Durchführung von Geschicklichkeitsgrossspielen ist auf dem Gebiet des Kantons erlaubt.

### Art. 12 Spiellokal a) Patentsystem

<sup>1</sup> Betreiberinnen und Betreiber von Spiellokalen müssen im Besitz eines Patentes sein. Dieses Patent ist persönlich und unübertragbar.

<sup>2</sup> Das Patent wird für fünf Jahre und für bestimmte Räume erteilt. Es wird von Amtes wegen unter den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erneuert.

<sup>3</sup> Ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Spiellokals nicht selbst Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, muss dem Patentgesuch die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers beiliegen.

<sup>4</sup> Das Patent für ein Spiellokal entbindet nicht von der Pflicht, die notwendigen Bewilligungen des Bundes für die im Spiellokal durchgeführten Geschicklichkeitsgrossspiele einzuholen.

### Art. 13 b) Juristische Person

<sup>1</sup> Will eine juristische Person ein Spiellokal betreiben, so wird das Patent der verantwortlichen leitenden Person erteilt.

### Art. 14 c) Persönliche Anforderungen

<sup>1</sup> Das Patent wird einer Person erteilt:

- a) die Schweizer Bürgerin, Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation oder, bei Angehörigen anderer Staaten, im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) handlungsfähig ist;
- c) gegen die keine Verlustscheine ausgestellt wurden;

- d) die durch ihr Vorleben und ihr Verhalten die nötige Sicherheit dafür bietet, dass das Spiellokal unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, des Arbeitsrechts und der Fremdenpolizei geführt wird.

**Art. 15** d) Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Jedes Spiellokal muss den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau- und Feuerpolizei sowie der Gesundheit vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und der Zugänglichkeit für Personen mit verminderter Mobilität bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Standort von Spiellokalen unterliegt der Einschränkung von Artikel 71 Abs. 3 der Bundesverordnung.

**Art. 16** e) Patententzug

<sup>1</sup> Das Patent kann entzogen werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Spiellokals den Pflichten, die ihm bzw. ihr durch dieses Gesetz oder sein Ausführungsreglement auferlegt werden, nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Es muss der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber entzogen werden, wenn:

- a) er oder sie zweimal innert fünf Jahren wegen eines schweren Verstosses gegen dieses Gesetz verurteilt wurde;
- b) sein oder ihr Spiellokal zum zweiten Mal innert drei Jahren vorübergehend geschlossen werden musste;
- c) sein oder ihr Spiellokal schwere Ordnungsstörungen verursacht.

**Art. 17** f) Öffnungs- und Schliessungszeiten

<sup>1</sup> Spiellokale dürfen täglich von 10 Uhr bis Mitternacht geöffnet sein.

**Art. 18** g) Schutz von Minderjährigen

<sup>1</sup> Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Zutritt zu Spiellokalen.

<sup>2</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber des Spiellokals ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

**Art. 19** h) Öffentliche Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup> Die für das Spiellokal verantwortliche Person ist angehalten, in den Räumlichkeiten für Ordnung zu sorgen; wenn nötig, benachrichtigt sie die Polizei.

<sup>2</sup> Sie ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die Nachbarschaft durch den Betrieb des Spiellokals nicht belästigt wird.

<sup>3</sup> Wenn die Umstände es erfordern, können ihr Auflagen für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gemacht werden.

<sup>4</sup> Im Falle von Ordnungsstörungen kann für die Dauer von bis zu dreissig Tagen die vorläufige Schliessung angeordnet werden.

#### **Art. 20**      Gebühren und Abgaben

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt:

- a) eine Gebühr für die Erteilung und für die Erneuerung eines Spiellokalpatentes, deren Tarif vom Staatsrat festgesetzt wird.
- b) eine Betriebsabgabe für Geschicklichkeitsgrossspiele von 200 Franken pro Jahr und Apparat. Die Abgabe kann proportional um höchstens die Hälfte reduziert werden, wenn das Spiel nicht das ganze Jahr über durchgeführt wird. 25 % des Ertrags aus dieser Abgabe werden für soziale Projekte in der Prävention und in der Suchtbekämpfung verwendet.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird von der Inhaberin oder vom Inhaber des Spiellokalpatentes geschuldet.

<sup>3</sup> Die Betriebsabgabe wird von der Person geschuldet, die über die Bewilligung des Bundes verfügt.

## **6 Kleinspiele**

#### **Art. 21**      Lokale Sportwetten

<sup>1</sup> Lokale Sportwetten sind auf dem Gebiet des Kantons verboten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann für ausserordentliche Sportereignisse von besonderem kulturellem oder kulturerblichem Interesse Bewilligungen erteilen.

#### **Art. 22**      Kleinlotterien und Lottos

##### a) Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Anforderungen der Artikel 32–34 und 37–40 des Bundesgesetzes und jene von Artikel 37 der Bundesverordnung gelten für alle Kleinlotterien und Lottos, die auf dem Gebiet des Kantons veranstaltet werden.

<sup>2</sup> Die Dauer der Durchführung einer Kleinlotterie ist auf sechs Monate ab Eröffnung des Verkaufs begrenzt.

<sup>3</sup> Aufgrund der Unterlagen, die dem Amt oder der Oberamtsperson eingereicht werden, muss feststellbar sein, ob die Veranstalterin Gewähr bietet für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung, von der nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels ausgeht.

**Art. 23** Gebühren

<sup>1</sup> Für jede Bewilligung wird eine Gebühr von 150 Franken erhoben.

**Art. 24** b) Tombolas

<sup>1</sup> Die Anforderungen der Artikel 32–34 und 37–40 des Bundesgesetzes gelten nicht für Tombolas, bei denen die Summe aller Einsätze 10 000 Franken nicht übersteigt.

**Art. 25** Kleine Pokerturniere

a) Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) gelegentliches Turnier: Pokerturnier, dessen Veranstalterin oder Veranstalter weniger als zwölf Turniere pro Jahr durchführt und das an einem Ort stattfindet, an dem weniger als zwölf Turniere pro Jahr veranstaltet werden;
- b) regelmässiges Turnier: Pokerturnier, dessen Veranstalterin oder Veranstalter mindestens zwölf Turniere pro Jahr durchführt oder das an einem Ort stattfindet, an dem mindestens zwölf Turniere pro Jahr veranstaltet werden.

**Art. 26** b) Schutz von Minderjährigen

<sup>1</sup> Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht an kleinen Pokerturnieren teilnehmen.

**Art. 27** c) Allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Anforderungen der Artikel 33–36 des Bundesgesetzes und jene von Artikel 39 der Bundesverordnung gelten für alle Pokerturniere, die auf dem Gebiet des Kantons veranstaltet werden.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter stellt den Spielerinnen und Spielern die nötigen Informationen für die Teilnahme am Spiel und Informationen zur Prävention von exzessivem Geldspiel klar erkennbar zur Verfügung.

<sup>3</sup> Jede Bewilligung gilt höchstens für die Dauer von sechs Monaten.

**Art. 28** d) Besondere Bedingungen für regelmässige Turniere

<sup>1</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter von regelmässigen Turnieren muss folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Er oder sie verbietet sich selbst und dem Personal jegliche Teilnahme an den von ihr bzw. ihm veranstalteten Turnieren;
- b) Er oder sie sorgt für ein funktionierendes Videoüberwachungssystem, mit dem sich ein Spielverlauf nach den gewählten Regeln sicherstellen lässt;
- c) Er oder sie sorgt für die Anwesenheit eines Croupiers pro Tisch;
- d) Er oder sie garantiert die regelmässige Schulung des Personals in Zusammenarbeit mit der für die Prävention von exzessivem Geldspiel zuständigen Direktion (Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales);
- e) Er oder sie legt einen Plan mit konkreten Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihrem bzw. seinem Lokal vor;
- f) Er oder sie versichert sich, dass Identität, Alter und Wohnadresse aller Spielerinnen und Spieler bekannt sind;
- g) Er oder sie liefert dem Amt am Ende jedes Halbjahres einen statistischen Bericht über die Spielpraxis in ihrem bzw. seinem Lokal.

**Art. 29** f) Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen:

- a) 1500 Franken für ein gelegentliches Turnier;
- b) 1000 Franken für die halbjährliche Bewilligung der Durchführung von regelmässigen Turnieren.

**Art. 30** g) Berichterstattung und Rechnungslegung

<sup>1</sup> Für die Veranstalterinnen und Veranstalter von regelmässigen Turnieren gelten die Regeln für die Rechnungslegung und die Revision gemäss den Artikeln 48 und 49 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes.

**7 Strafbestimmungen****Art. 31** Strafen

<sup>1</sup> Mit einer Busse bis zu 2000 Franken oder, bei Rückfall innert fünf Jahren seit der letzten Widerhandlung, bis zu 10 000 Franken wird bzw. werden bestraft:

- a) wer ohne Bewilligung ein Kleinspiel durchführt;
- b) wer ohne Patent ein Spiellokal betreibt;

- c) Veranstalterinnen und Veranstalter, die gegen die Vorschriften nach den Artikeln 17, 18 Abs. 3 und 26 verstossen;
- d) Kundinnen und Kunden, die sich weigern, die Anweisungen der Betreiberin oder des Betreibers des Spiellokals zu befolgen, und damit die öffentliche Ruhe und Ordnung stören.

<sup>2</sup> Den im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Massnahmen unterstehen:

- a) Minderjährige, die gegen die Artikel 18 Abs. 1 und 26 verstossen;
- b) Minderjährige, die sich weigern, die Anweisungen der Betreiberin oder des Betreibers des Spiellokals zu befolgen, und damit die öffentliche Ruhe und Ordnung stören.

### **Art. 32** Verfahren

<sup>1</sup> Die Strafe wird vom Oberamtmann nach dem Justizgesetz ausgesprochen.

## **II.**

Der Erlass SGF [940.1](#) (Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG), vom 25.09.1997) wird wie folgt geändert:

### **Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Es regelt namentlich folgende Bereiche und Tätigkeiten:

- e) *(geändert)* [FR: *(unverändert)*] den Konsumkredit;
- f) *(neu)* die Durchführung von Unterhaltungsspielen.

### **Art. 35a** *(neu)*

Unterhaltungsspiele

- a) Bewilligungssystem

<sup>1</sup> Die Durchführung eines Unterhaltungsspiels, das eine entgeltliche Leistung ohne Gewinnmöglichkeit bietet, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für ein Jahr und für einen bestimmten Ort erteilt.

### **Art. 35b** *(neu)*

- b) Ort des Betriebs

<sup>1</sup> Unterhaltungsspiele dürfen nur in öffentlichen Gaststätten, die dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten unterstehen, und in Spiellokalen, die im Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele geregelt sind, betrieben werden.

**Art. 35c (neu)**

c) Gebühren

<sup>1</sup> Für jede Bewilligung wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

**Art. 36 Abs. 1**

<sup>1</sup> Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000 Franken, wird bestraft, wer:

- a) (*geändert*) eine Tätigkeit nach den Artikeln 2 Abs. 2 Bst. d und 35 dieses Gesetzes ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein;

### III.

1.

Der Erlass SGF [946.1](#) (Gesetz über die Spielapparate und Spielsalons (SpASG), vom 19.02.1992) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [946.2](#) (Ausführungsgesetz zum Spielbankengesetz des Bundes, vom 19.06.2001) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass SGF [958.1](#) (Lotteriegesetz, vom 14.12.2000) wird aufgehoben.

### IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Die Präsidentin: K. WICKRAMASINGAM  
Die Generalsekretärin: M. HAYOZ